

STATUTEN (Stand 17.02.2020)

Förderung Musikschulen Seetal

I. NAME, SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Förderung Musikschulen Seetal besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sitz ist am Wohnsitz des Vorsitzenden.

Art. 2

Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. ZWECK

Art. 3

Der Verein bezweckt, die Musikschulen im Seetal in ihren Zielen und Aktivitäten zu fördern.

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere mit folgenden Mitteln:

1. Mithilfe bei Anlässen
2. Öffentlichkeitsarbeit für den Musikunterricht, Netzwerkbildung
3. Suchen von Gönnern, Spendern und Sponsoren für materielle Hilfe bei Bedürfnissen, die durch die öffentliche Hand nicht gedeckt werden
4. Administrative Hilfe beim Beantragen von Unterstützungsbeiträgen Dritter (Stiftungen, Institutionen, Privatpersonen und öffentliche Hand)

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Jedes Vereinsmitglied ist auch Mitglied im Vorstand (siehe auch Art. 15).

Art. 5

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Art. 6

Jede persönliche Haftbarkeit für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen entfällt.

Art. 7

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen.

IV. FINANZEN

Art.8

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Gönner
2. Spenden und Sponsorenbeiträgen
3. Vermächtnissen und Schenkungen
4. Erträge aus eigenen Veranstaltungen und dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen

Art. 9

Die Finanzkompetenz des Vorstandes liegt im Rahmen des Budgets. Über die ordentlichen Ausgaben entscheidet die Mehrheit des Vorstandes. Bei Geldgeschäften zeichnen der Vorsitzende und der Kassier zu Zweien. Der Vorstand bestimmt die weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder sowie die Art der Zeichnung. Die finanzielle Unterstützung von Schülern wird in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 10

Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

V. ORGANISATION

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren

Der Vorstand hat die Kompetenz Arbeitsgruppen einzusetzen.

A) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres. Die Einberufung erfolgt mit Einladung per E-Mail und mit Angabe der Traktanden durch den Vorstand, welche spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu versenden ist.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen.

Art. 13

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, das Protokoll der Aktuar. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu verfassen, in der Regel ein Beschlussprotokoll.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Vorsitzenden, der neuen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- c) Abnahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
- d) Abnahme der Jahresrechnung nach Anhörung der Revisoren
- e) Genehmigung des Jahresprogramms
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins oder Fusionen mit anderen Institutionen
- i) Anträge der Mitglieder

B) VORSTAND

Art. 15

Jedes Vereinsmitglied ist auch Mitglied des Vorstandes der aus 3 bis 9 Mitgliedern besteht (siehe auch Art. 4). Es sind mindestens folgende Funktionen zu besetzen:

- a) Vorsitzender
- b) Kassier
- c) Aktuar

Die Musikschulleiter und Vertreter der Lehrerschaft können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

Art. 16

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 17

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Bei einem Wechsel innerhalb der Amtsdauer wird das neue Mitglied für die restliche Amtsdauer gewählt.

Art. 18

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Die Einladung hat eine schriftliche Traktandenliste zu umfassen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Aktuar leitet die Sitzungen.

Art. 20

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung des Vereins zu.

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Aktuar vertritt den Verein nach aussen.

Im Weiteren initiiert und organisiert er alle notwendigen Aktivitäten, welche der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und innerhalb seiner Finanzkompetenzen liegen.

C) REVISOREN

Art. 21

Für die Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung 2 Revisoren. Deren Amtsperiode dauert vier Jahre. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 22

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei soll das Vermögen dem in diesen Statuten festgelegten Zweck entsprechend verwendet werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 23

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 02.03.2020 in Kraft.

Meisterschwanden, 2. März 2020

Die Tagesvorsitzende:

Die Aktuarin: